

Satzung der Genossenschaft

MartiniQ genossenschaftliches Wohnprojekt eG

05.02.2018

Präambel

Die Genossenschaft MartiniQ genossenschaftliches Wohnprojekt eG setzt sich zum Ziel, Wohnen und Leben im Quartier auf dem Martini Gelände in Kassel durch die Zusammenarbeit mit Bauträgern und Initiativen zu einem ganzheitlichen städtebaulichen Lebens- und Interaktionsraum zu entwickeln und dauerhaft zu gestalten.

Generationenübergreifendem und nachbarschaftlichem Gemeinschaftsleben soll durch die bauliche Planung der Anlagen besonders Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten für Begegnungen aus dem Quartier geschaffen werden. Das Engagement, das auf soziale Aktivitäten, Stabilität der Genossenschaft, nachbarschaftliches Wohnen und nachhaltige Einbindung in das Wohnquartier zielt, hat Vorrang vor Einzelinteressen.

Spezifischen sozialen und ökonomischen Verhältnissen der Bewohnerinnen und Bewohner soll durch die bauliche Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsflächen der Gebäude in Größe und Funktionalität Rechnung getragen werden. Damit soll sichergestellt sein, dass für unterschiedliche Lebenssituationen- und -phasen preisgünstiger und zugleich qualitativ hochwertiger Wohnraum für die Mitglieder bereitgestellt und auf Dauer erhalten wird.

Neueste ökologische Standards, insbesondere die Nutzung moderner technologischer Anlagen und Verfahren zur Energienutzung und Energieeinsparung sowie der Elektromobilität ebenso wie die gemeinschaftliche Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern (z.B. Car-Sharing, Waschmaschinen etc.) sollen unter Berücksichtigung des Bedarfes der Mitglieder und der Wirtschaftskraft der Genossenschaft stets berücksichtigt und verwirklicht werden.

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

(1) Der Name der Genossenschaft lautet:

MartiniQ genossenschaftliches Wohnprojekt eG. Sitz ist Kassel.

(2) Zweck der Genossenschaft ist die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Förderung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(3) Gegenstand der Genossenschaft ist eine dauerhafte, gute, sichere sowie eine sozial und ökologisch verantwortliche Wohnungsversorgung der Mitglieder.

Die Genossenschaft kann dazu Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.

Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, gebäudetechnische Anlagen und Anlagen zur Energieerzeugung und -versorgung, neue Formen urbaner Mobilität wie Carsharing und E-Mobilität sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

(4) Die Genossenschaft überlässt die Wohn- und Geschäftsräume vorrangig ihren Mitgliedern zu einem angemessenen Nutzungsentgelt.

(5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(6) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Kooperationsverträge abschließen.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 Mitgliedschaft, Geschäftsanteil, Zahlungen

(1) Vorrangig sollen natürliche Personen die Mitgliedschaft erwerben. Im Einzelfall können aber auch juristische Personen oder Personengesellschaft der Genossenschaft beitreten (§ 2 Abs. 3 Satz 3).

(2) Mieter und Nutzer der von der Genossenschaft verwalteten und vermieteten Räumlichkeiten sollen Mitglieder sein oder werden.

- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird erworben durch die formgerecht vom Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung und die Zulassung durch den Vorstand. Das Mitglied ist unmittelbar in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu unterrichten.
Die Mitgliedschaft von juristischen Personen sowie Personengesellschaften wird erworben durch die formgerecht vom Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung und die Zulassung durch den Vorstand nach Zustimmung der Generalversammlung. Das Mitglied ist unmittelbar in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu unterrichten.
- (4) Der Geschäftsanteil beträgt 100 EUR. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, mindestens fünf Anteile (Pflichtanteil) zu übernehmen. Er ist unmittelbar nach Zulassung der Mitgliedschaft einzuzahlen.
- (5) Die Mitglieder können über den Pflichtanteil hinaus weitere Geschäftsanteile übernehmen.
- (6) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, nach der die Nutzung von Wohnraum abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Dabei kann je nach Förderart des Wohnraumes sowie nach Fläche und Qualität der Wohnung eine unterschiedliche Anzahl an Pflichtanteilen festgelegt werden. Ist eine solche Richtlinie aufgestellt, hat der Vorstand im Zusammenhang mit der Reservierung bzw. Überlassung von Wohnraum zur Nutzung mit den betreffenden Mitgliedern wohnungsbezogene Vereinbarungen abzuschließen, die diese zur Übernahme der weiteren Geschäftsanteile gemäß der Richtlinie verpflichten.
- (7) Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile als Ersatz für diese erforderlichen Anteile zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).
- (8) Für neu hinzukommende Mitglieder wird als Eintrittsgeld ein Betrag von 1.000 € (eintausend EURO) festgelegt. Werden Eintrittsgelder oder Bauzuschüsse erhoben, so sind diese einer sonstigen Kapitalrücklage zuzuweisen. Über deren Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.
- (9) Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner, den minderjährigen Kindern eines Mitglieds, dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben durch Entscheidung des Vorstands erlassen werden.
- (10) Sacheinlagen sind als Einzahlung auf den Geschäftsanteil zugelassen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:
 - a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - b) im Rahmen der Verfügbarkeit eine Genossenschaftswohnung zu nutzen;
 - c) angebotene Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen;
 - d) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
 - e) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen einzureichen;
 - f) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen einzureichen;
 - g) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:
 - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
 - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;
 - c) genossenschaftliche Selbsthilfe im Rahmen der von der Generalversammlung oder des Wohngruppenbeirates beschlossenen Grundsätze zu leisten und
 - d) der Genossenschaft jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Weitere Pflichten der Mitglieder können durch die Generalversammlung beschlossen werden. Insbesondere kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes eine Beitragsordnung für Leistungen, die die Genossenschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3 den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, beschließen.
- Eine solche Beitragsordnung hat die Höhe der Beiträge in Abhängigkeit davon festzusetzen, ob es sich um unversorgte oder Wohnraum nutzende oder investierende Mitglieder handelt. Der Beitrag darf eine Höhe von 50,00 EUR im Monat pro Wohnung nicht überschreiten.
- Eine Beitragsordnung soll auch die Modalitäten der Beitragsentrichtung regeln. Für den Fall, dass die Generalversammlung eine entsprechende Beitragsordnung beschlossen hat, ist jedes Mitglied verpflichtet, die gemäß Beitragsordnung festgesetzten laufenden Beiträge zu entrichten.

§ 4 Investierende Mitglieder

- (1) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist die Aufnahme investierender Mitglieder zulässig.
- (2) Die Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder werden vorbehaltlich der Regelung des § 21a Abs. 2 GenG mit mindestens 0,5 % p.a. verzinst. Über die Höhe des jährlichen Zinssatzes entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise gem. § 21a Abs. 2 GenG aus, so soll dieser Umstand in den Folgejahren im Rahmen des gesetzlich Möglichen bei der Festlegung des konkreten Zinssatzes Berücksichtigung finden.
- (3) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder. Sie haben kein Recht auf die Nutzung einer Wohnung. Die gültig abgegebenen Stimmen investierender Mitglieder auf der Generalversammlung dürfen nicht mehr als 10 % der gültig abgegebenen Stimmen der förderfähigen Mitglieder ausmachen. Das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen der investierenden Mitglieder ist beizubehalten.
- (4) Die investierenden Mitglieder sollen einen Förderbeirat bilden, der mindestens jährlich über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten ist.

§ 5 Mindestkapital

- (1) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf, beträgt 20 % des Anlagevermögens, das zum jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesen wird.
- (2) Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens in Höhe des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt. Das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise, wobei die ältesten Jahrgänge zunächst fällig werden; bei Teilzahlung wird nach Satz 2 vorgegangen.

§ 6 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor der Generalversammlung zur Post gegeben oder abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung zur Post gegeben oder abgesendet werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder der durch Gesetz oder Satzung bestimmten höheren Beschlussmehrheit die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. In eigenen Angelegenheiten haben Mitglieder kein Stimmrecht.

- (4) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein/e Bevollmächtigte/r darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten/-gattinnen, Lebenspartner/-innen, Eltern, Kinder, Geschwister eines Mitglieds oder der gesetzliche Betreuer sein.
- (5) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.
- (6) Die Generalversammlung beschließt über die Durchführung neuer Wohnprojekte sowie den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (7) Die Generalversammlung beschließt über die Grundsätze
 - a) der Aufnahme neuer Mitglieder,
 - b) der Vergabe von Wohnungen und die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
 - c) der genossenschaftlichen Selbsthilfe,
 - d) der Veräußerung, Errichtung und Betreuung von Wohnungen und Einrichtungen,
 - e) der Wohnungsbewirtschaftung,
 - f) des Erwerbs, der Verwaltung und der Verwendung von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten zur gemeinschaftlichen Nutzung,
 - g) der Nichtmitliedergeschäfte.
- (8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (9) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands für die Dauer von drei Jahren und bestimmt ihre Anzahl.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung gewählt. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf $\frac{1}{4}$ der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand der Genossenschaft. In dringenden Fällen bestellt er Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die natürliche Personen und Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege gefasst werden.
- (2) Solange die Genossenschaft nicht mehr als zwanzig Mitglieder hat, besteht der Vorstand aus einer Person.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt und danach vom Aufsichtsrat bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig durch die Generalversammlung widerrufen werden.
- (4) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Hat die Genossenschaft nur einen aus einer Person bestehenden Vorstand, wird sie von dem Einzelvorstand alleine vertreten. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (5) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie über den Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern aufstellen.

(6) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für:

- a) Abschluss von Nutzungsverträgen über Wohnungen und Räumlichkeiten aus dem eigenen Bestand,
- b) den Haushaltsplan des Folgejahres,
- c) Geschäfte, deren Wert 20.000 EUR übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, soweit sie nicht ausdrücklich im Haushaltsplan aufgeführt sind,
- d) die Erteilung von Prokura,
- e) die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- f) den Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,
- g) die Aufnahme investierender Mitglieder,
- h) die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung.

Die Zustimmung für gleichartige Geschäfte im Sinne von c) kann generell erteilt werden.

§ 9 Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages aus Vorjahren, zuzuführen, bis mindestens 100 % des Nominalwerts der zum jeweiligen Bilanzstichtag von den verbleibenden Mitgliedern übernommenen Geschäftsanteile erreicht sind.
- (2) Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden, deren Zweck die Beteiligung ausscheidender Mitglieder am Vermögen der Genossenschaft nach § 73 Abs. 3 ist. Ein Anspruch auf diese Ergebnisrücklage erfordert eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von mehr als sieben Jahren. Regeln für Bildung, Verfügbarkeit und Verwaltung dieser Rücklage werden in einer speziellen „Ordnung für die Beteiligungsergebnisrücklage“ festgelegt. Diese wird beschlossen von der Generalversammlung. Das Recht der Generalversammlung, auch diese Ergebnisrücklagen zur Verlustdeckung heranzuziehen, bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene Rückvergütung.
- (5) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 10 Beiräte und Arbeitsgruppen

- (1) Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten, Wohnbeiräten und Arbeitsgruppen beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat oder die Arbeitsgruppe sich zusammensetzt und mit welchen Themen sich das jeweilige Gremium beschäftigt.
- (2) Einem Wohnbeirat gehören die Mitglieder an, die ein Objekt nutzen bzw. in der Bau- und Planungsphase schriftlich erklärt haben, es nutzen zu wollen. Über diese Wohnbeiräte üben die Mitglieder ihr Selbstverwaltungs- und Beteiligungsrecht aus.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft, Tod, Übertragung, Auseinandersetzung

- (1) Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre zum Ende eines Jahres. Sie verkürzt sich um die Dauer der Mitgliedschaft bis zu einer Mindestkündigungsfrist von zwei Jahren.
- (2) Die Kündigungsfrist aus Absatz (1) gilt auch für die Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- (3) Das Kündigungsrecht des Pfändungsgläubigers des Mitglieds bestimmt sich nach § 66 Genossenschaftsgesetz.

- (4) Mit dem Tode des Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Lebte der Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalles mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Mitgliedschaft über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgesetzt, andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben und lebte einer von Ihnen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Erblasser, so hat die Erbengemeinschaft binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall zu erklären, ob der Erbe, der mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, die Mitgliedschaft alleine fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von sechs Monaten, so scheiden die Erben zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem die Erklärungsfrist endet. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind.
- (6) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist die letzte festgestellte Bilanz maßgebend. Ein Verlustvortrag, der ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, ist nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 GenG bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens zu berücksichtigen.
- (7) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung gegen das ausgeschiedene Mitglied die ihr zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Die Rechte nach § 3 Abs. (1) bleiben davon unberührt.

§ 12 Ausschluss

- (1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) sie die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen, außer sie sind investierende Mitglieder,
 - b) sie die Genossenschaft schädigen,
 - c) sie trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommen,
 - d) sie zahlungsunfähig geworden oder überschuldet sind oder wenn über ihr Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
 - e) sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - f) oder wenn ihr dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (3) Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, werden unter der Firma der Genossenschaft in der Zeitung „Hessische/Niedersächsische Allgemeine (HNA)“ veröffentlicht.